

II- 2378 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode.

Präs.: 4. April 1972

No. 1234/J

A n f r a g e

der Abgeordneten TÖDLING, Dr. PRADER
und Genossen
an den Bundesminister für Landesverteidigung
betreffend Werbebroschüre für die Bereitschaftstruppe

Gemäß § 13 Abs. 1 des Wehrgesetzes bestimmt die Bundesregierung über grundsätzliche Fragen der Heeresorganisation, der Bewaffnung, der Garnisonierung und der Benennung der Truppen.

Gemäß § 5 Abs. 3 des Wehrgesetzes ist der Landesverteidigungsrat in militärischen Angelegenheiten u. a. zu hören, wenn es sich um Angelegenheiten der Landesverteidigung handelt, die über die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Landesverteidigung hinausgehen.

Im Zuge der Werbekampagne für die aufzustellende Bereitschaftstruppe wurde eine Broschüre unter dem Titel "Wir brauchen Sie" herausgegeben, in der nicht nur ein Impressum fehlt, sondern auf Seite 12 beim Kapitel Standorte und Waffengattungen als Waffengattungen u. a. angeführt sind: Gebirgsjäger und Luftlandeinfanterie.

Bei beiden Waffengattungen handelt es sich um solche, die bisher nicht oder nicht unter dieser Bezeichnung vorhanden waren und daher auf Grund vorangeführter Bestimmungen nur durch einen Ministerratsbeschluß nach vorhergehender Beratung im Landesverteidigungsrat aufgestellt werden können.

Da auch die Heeresgliederung 1972 die Festlegung solcher Waffengattungen nicht enthält, stellen die gefertigten Abgeordneten folgende

A n f r a g e :

- 1) Durch welchen Ministerratsbeschluß ist gemäß § 13 des Wehrgesetzes die Änderung dieser Waffengattungen gesetzlich gedeckt?
- 2) Bei Vorliegen eines Ministerratsbeschlusses, weshalb wurde, entgegen den gesetzlichen Vorschriften, der Landesverteidigungsrat mit dieser Vorlage nicht befaßt?
- 3) Falls kein Ministerratsbeschluß vorliegt, wie rechtfertigen Sie Ihr gesetzwidriges Verhalten und die Außerachtlassung der wehrgesetzlichen Bestimmungen?